

Amtsblatt Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen
am Rhein (Bereich
Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 79/2015
ausgegeben am: 16. Dezember 2015

BEKANNTMACHUNG

Rechtsverordnung

über die Freigabe der **verkaufsoffenen Sonntagen** in Ludwigshafen am Rhein (Rheinland-Pfalz) am

- **03. Januar 2016 in der Innenstadt von Ludwigshafen**
- **03. April 2016 in der Innenstadt und dem Einkaufspark Oggersheim**
- **04. September 2016 in den Stadtteilen außer Innenstadt und Einkaufspark Oggersheim**
- **06. November 2016 in der Innenstadt von Ludwigshafen**

Aufgrund des § 10 Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21.11.2006 (GVBl. S. 351 ff), in Verbindung mit § 17 LadöffnG, wird für die Stadt Ludwigshafen am Rhein folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

(1) Die Verkaufsstellen in der Stadt Ludwigshafen am Rhein, **dürfen** an genannten Sonntagen **03. Januar, 03. April, 04. September sowie 06. November 2016** in der Zeit von **13.00 Uhr bis 18.00 Uhr** in den aufgeführten Stadtteilen geöffnet sein.

(2) **Das Stadtgebiet** der Stadtmitte/Innenstadt **wird** zur Offenhaltung der Verkaufsstellen durch folgende Örtlichkeiten bzw. Straßen **begrenzt**:

- Im Norden die Hochstraße.
- Im Süden der Bahndamm bzw. die Hochstraße.
- Im Westen die Lorientallee.
- Im Osten der Rhein.

(3) **Abweichend** von dieser räumlichen Begrenzung des Stadtgebietes, gilt die Regelung auch für die Fußgängerzone Prinzregentenstraße, die Mundenheimer Straße, zwischen Hochstraße und Wittelsbachstraße sowie das Walzmühle-Center und die Rhein-Galerie.

§ 2

(1) Werden an den verkaufsoffenen Sonntagen **Arbeitnehmer** beschäftigt, so sind diese nach § 13 Abs. 2 LadöffnG von der Arbeit freizustellen.

(2) Während der Zeiten, zu denen die Verkaufsstelle geschlossen sein muss, darf die Freizeit den Arbeitnehmern **nicht** gewährt werden.

(3) Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen **nicht** beschäftigt werden.

§ 3

Die Arbeitgeber ist gemäß § 13 Abs. 5 LadöffnG verpflichtet ein **Verzeichnis** über Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der an den Sonntagen beschäftigten Arbeitnehmer und über diesen gemäß § 13 Abs. 2 LadöffnG gewährte Freistellung zu führen.
Kontrollierenden Personen ist dieses obengenannte Verzeichnis auf Verlangen **unverzüglich** vorzuzeigen.

§ 4

Ein **Abdruck** dieser Verordnung ist an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle **auszulegen** oder **auszuhängen**.

§ 5

(1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 4 dieser Verordnung können als **Ordnungswidrigkeit** nach § 15 LadöffnG bis zu 2.000 Euro geahndet.

(2) Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche werden als **Ordnungswidrigkeit** nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 **Jugendarbeitsschutzgesetz** vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 965), geändert durch Gesetz vom 24.12.2003 (BGBl. I. S. 2954) geahndet.

(3) Die Beschäftigung werdender und stillender Mütter am Sonntag, wird nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 des **Mutterschutzgesetzes** vom 20.06.2002 (BGBl. I. S. 2318 ff), als **Ordnungswidrigkeit** verfolgt.

(4) Die Vorschriften des **Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage**, der **Arbeitszeitverordnung**, des **Arbeitszeitrechtsgesetzes** und des **Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel**, sind **sorgfältig** zu beachten.

§ 6

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 16.12.2015
Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Bebauungsplan Nr. 651 „Kopernikusstraße Süd“;
Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt;
Stadtteil: West

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 07.12.2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 651 „Kopernikusstraße Süd“ aufzustellen.

Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 651 und die Bezeichnung „Kopernikusstraße Süd“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 1,8 ha. Er wird begrenzt:

im Norden: durch die Frankenthaler Straße
im Osten und Süden: durch die Kopernikusstraße
im Westen: durch die Bayreuther Straße

und ergibt sich aus beigefügtem Lageplan.

Der Bebauungsplan ändert in dessen Teilbereich den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 586a „Gewerbegebiet südlich der Frankenthaler Straße“.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um in diesem Gebiet Unterbringungsmöglichkeiten für Asylanten und Flüchtlinge realisieren zu können.

Das Bebauungsplanverfahren dient der Innenentwicklung und wird gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt, unter Inanspruchnahme der Verfahrens-erleichterungen nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 sowie § 13 Abs. 2 + 3 BauGB.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2 a BauGB wird abgesehen, da durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

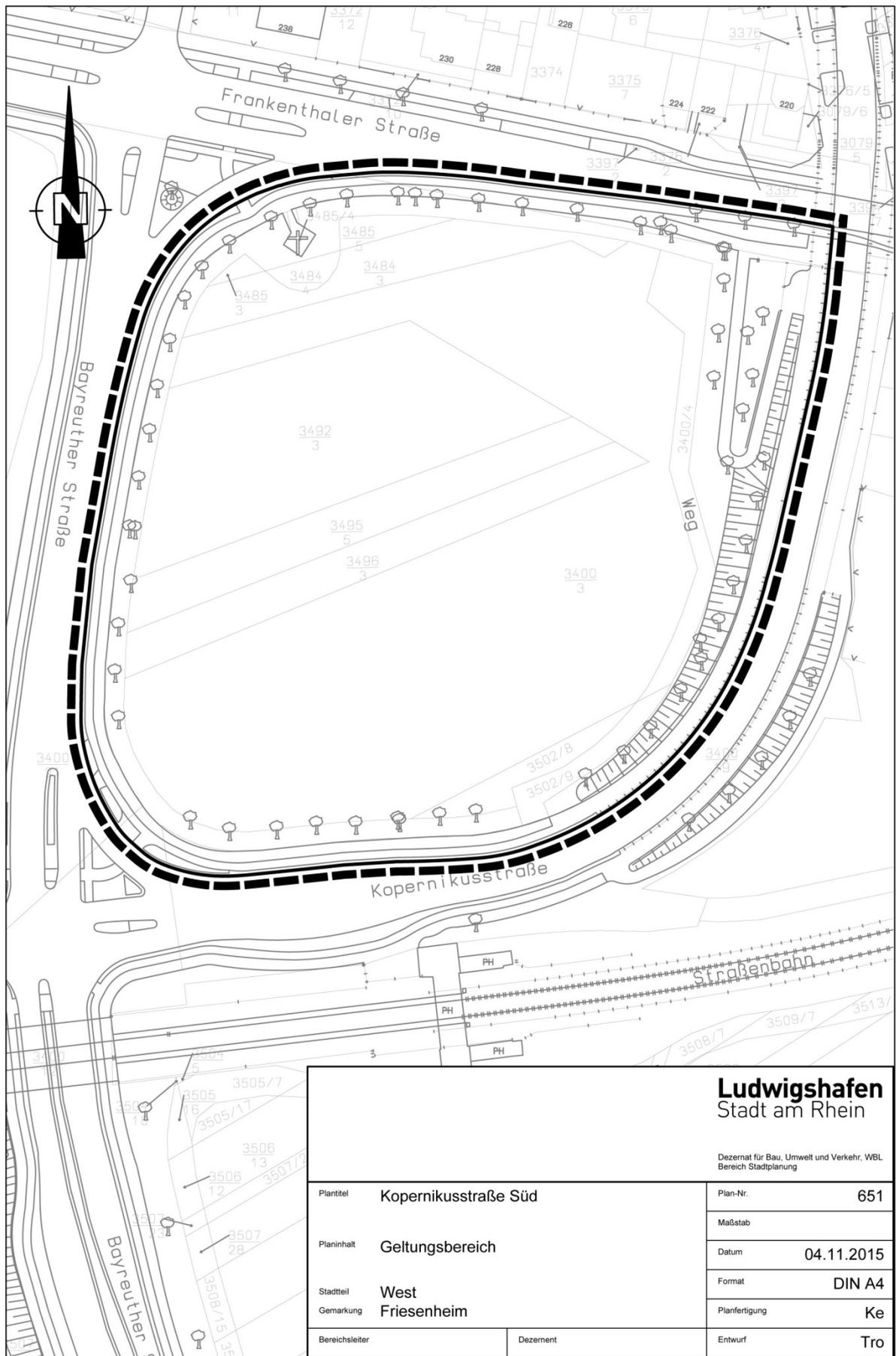
Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsschritte gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet; die Öffentlichkeit kann sich beim Bereich Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, Zimmer 301 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planungen unterrichten lassen und sich in der Zeit vom 11.01.2016 bis einschließlich 22.01.2016 zur Planung äußern.

Ludwigshafen am Rhein, den 08.12.2015
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.



Ludwigshafen
Stadt am Rhein

Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL
Bereich Stadtplanung

Plantitel	Kopernikusstraße Süd	Plan-Nr.	651
Planinhalt	Geltungsbereich	Maßstab	
Stadtteil	West	Datum	04.11.2015
Gemarkung	Friesenheim	Format	DIN A4
Bereichsleiter	Dezernent	Planfertigung	Ke
		Entwurf	Tro

Bebauungsplan Nr. 652 „Ebernburgstraße“;
Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt;
Stadtteil: Mundenheim

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 07.12.2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 652 „Ebernburgstraße“ aufzustellen.

Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 652 und die Bezeichnung „Ebernburgstraße“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 3.027 m² in dem im beigefügten Lageplan dargestellten Bereich zwischen Ebernburgstraße, Flurstraße und Kropsburgstraße und erstreckt sich auf den östlichen Teil des Flurstücks 791/10 der Gemarkung Rheingönheim sowie das Flurstück 727/38 der Gemarkung Mundenheim.

Der Bebauungsplan ändert in einem Teilbereich den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 281 „Mörschgewanne“.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die Schaffung einheitlicher planungsrechtlicher Grundlagen auf dem Baugrundstück insbesondere in Bezug auf die Höhenentwicklung und überbaubare Grundstücksfläche zur Ermöglichung einer Mehrfamilienhausbebauung.

Das Bebauungsplanverfahren dient der Innenentwicklung und wird gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt, unter Inanspruchnahme der Verfahrens-erleichterungen nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 sowie § 13 Abs. 2 + 3 BauGB.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2 a BauGB wird abgesehen, da durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsschritte gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet; die Öffentlichkeit kann sich beim Bereich Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, Zimmer 301 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planungen unterrichten lassen und sich in der Zeit vom 04.01.2016 bis einschließlich 15.01.2015 zur Planung äußern.

Ludwigshafen am Rhein, den 08.12.2015
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.



Bebauungsplan Nr. 653 „Ortseingang Wormser Straße“;
Bebauungsplan wird aufgestellt;
Stadtteil: Oggersheim

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 07.12.2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 653 „Ortseingang Wormser Straße“ aufzustellen.

Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 653 und die Bezeichnung „Ortseingang Wormser Straße“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 3.000 m². Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan und wird begrenzt:

- im Norden: durch die südliche Grenze des Flurstücks Nr 510/1,
- im Westen: durch die Wormser Straße,
- im Süden: durch das Flurstück 504/1 und
- im Osten: durch die Gleistrasse.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um in diesem Gebiet Unterbringungsmöglichkeiten für Asylanten und Flüchtlinge realisieren zu können.

Der Bebauungsplan Nr. 653 „Ortseingang Wormser Straße“ wird im Vollverfahren aufgestellt; dies umfasst neben den frühzeitigen Beteiligungsschritten nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB auch die Pflicht zur Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

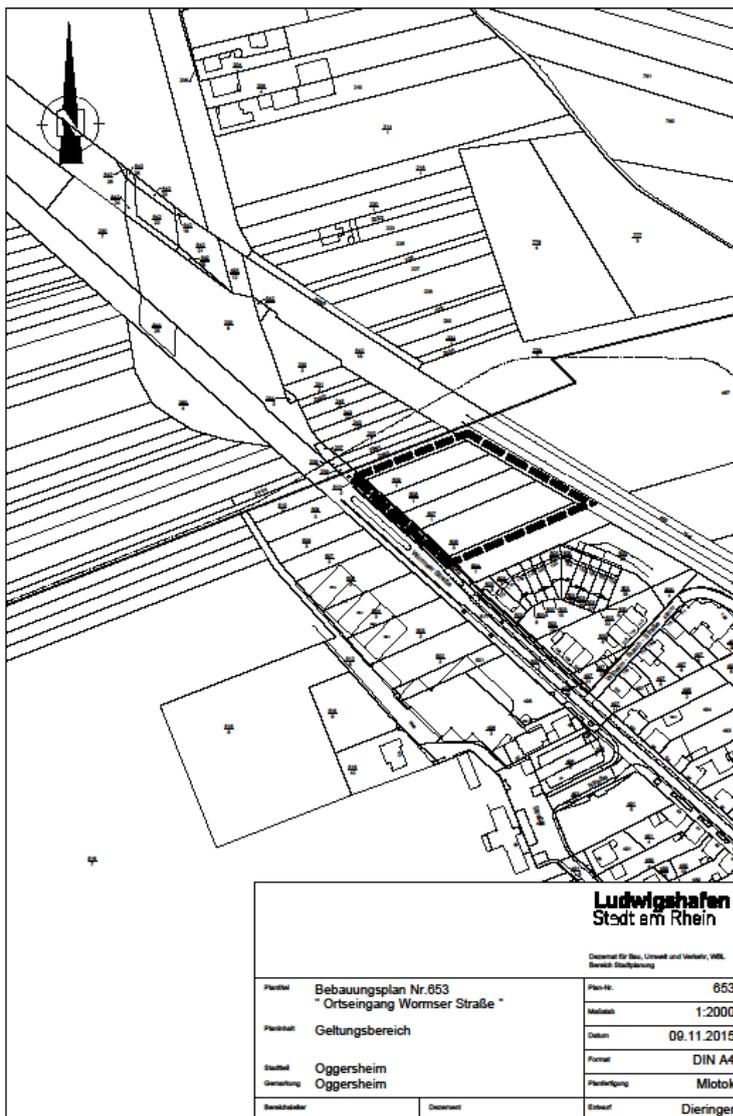
Da der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 653 sich am Ortseingang Oggersheim befindet, der derzeit als Außenbereich gilt und im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt ist, wird eine Teiländerung des Flächennutzungsplans notwendig.

Ludwigshafen am Rhein, den 08.12.2015
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.



Bebauungsplan Nr. 655 „Neuwiesenstraße“;
Bebauungsplan wird aufgestellt;
Stadtteil: Friesenheim

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 07.12.2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 655 „Neuwiesenstraße“ aufzustellen.

Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 655 und die Bezeichnung „Neuwiesenstraße“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan und wird im Norden und Osten durch die Randeingrünung sowie den unmittelbar angrenzenden Bebauungsplan Nr. 557 „Altrheinwiesen – Neuwiesen“ begrenzt. Im Süden und Westen wird der Geltungsbereich durch die Neuwiesenstraße begrenzt.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um in diesem Gebiet Unterbringungsmöglichkeiten für Asylanten und Flüchtlinge realisieren zu können.

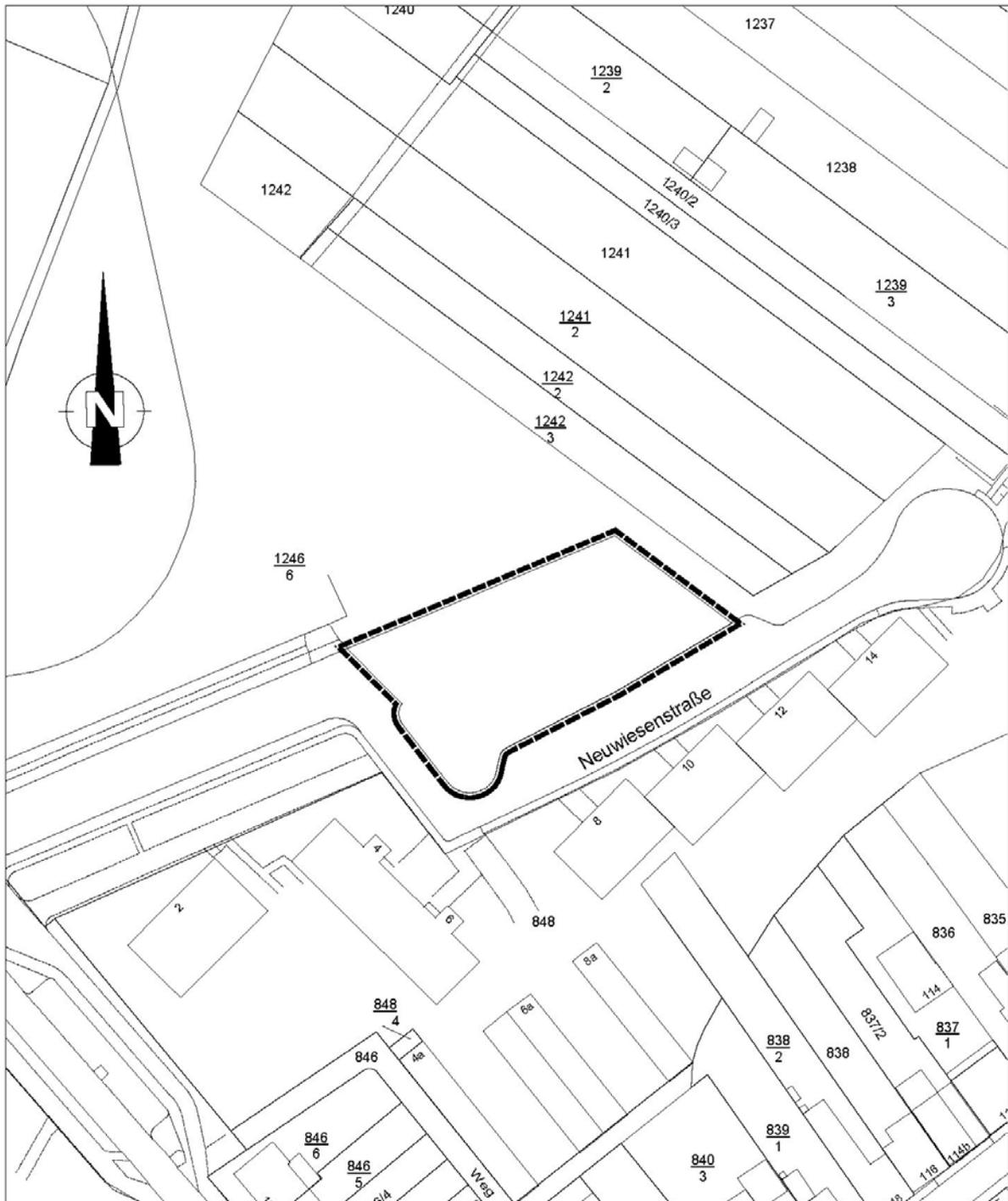
Der Bebauungsplan Nr. 655 „Neuwiesenstraße“ wird im Vollverfahren aufgestellt; dies umfasst neben den frühzeitigen Beteiligungsschritten nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB auch die Pflicht zur Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Ludwigshafen am Rhein, den 08.12.2015
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.



Ludwigshafen
Stadt am Rhein

Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WEI
Bereich Stadtplanung

Planditel	Bebauungsplan N.655 "Neuwiesenstraße"	Plan-Nr.	655
Planinhalt	Geltungsbereich	Maßstab	1:1000
Stadtteil	Friesenheim	Datum	11.11.2015
Gemarkung	Friesenheim	Format	DIN A4
Bereichsleiter	Dezernent	Planfertigung	Mlotok
		Entwurf	Münzner

Bebauungsplan Nr. 603a „Wollstraße, 1. Änderung“;
Bebauungsplan wird aufgestellt;
Stadtteil: Oggersheim

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 07.12.2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 603a „Wollstraße, 1. Änderung“ aufzustellen.

Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 603a und die Bezeichnung „Wollstraße, 1. Änderung“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 10 ha und ist mit dem des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 603 „Betriebs- und Wertstoffhof Wollstraße“ identisch und ändert diesen. Er wird begrenzt:

im Norden: durch die südliche Grenze der Flurstücke Nrn. 2266/36 und 2808/4,
im Osten: durch die westliche Grenze der Flurstücke Nrn. 1885/1, 2046/2, 2046/3, 2051/2 und 2127/7,
im Süden: durch die nördliche Grenze der Autobahn 650 (Flurstück Nr. 2031/4),
im Westen: durch die östliche Grenze der Flurstücke Nrn. 1956/63, 1956/64, 1956/65, 1956/66, 1956/67, 1956/68, 1956/69, 1956/70, 1956/74 und 1956/95

und ergibt sich aus beigefügtem Lageplan.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, Anlagen für soziale Zwecke, die zur Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen dienen, planungsrechtlich zu ermöglichen. Auf Grundlage der bisherigen Festsetzungen als Sondergebiet „Betriebs- und Wertstoffhof“ und private Grünfläche ist dies nicht möglich.

Der Bebauungsplan Nr. 603a „Wollstraße, 1. Änderung“ wird im Vollverfahren aufgestellt; dies umfasst neben den frühzeitigen Beteiligungsschritten nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB auch die Pflicht zur Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Da die Ziele des Bebauungsplans Nr. 603a nicht mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans übereinstimmen, wird eine Teiländerung des Flächennutzungsplans notwendig.

Die Stadtverwaltung – Bereich Stadtplanung - wird die Ziele und Zwecke der Planung und ihre Auswirkungen (Planungsabsichten und Lösungsmöglichkeiten) gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches im Rahmen einer Ausstellung vom 18.01.2016 bis einschließlich 29.01.2016 öffentlich darlegen. Die Ausstellung findet im Rathaus, Rathausplatz 20, 3.OG, Zimmer 301 statt. Sie ist montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Ebenso kann in diesem Zeitraum der Planentwurf mit Begründung im Internet eingesehen werden unter www.ludwigshafen.de über den Pfad: Nachhaltig / Planen, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung.

Zusätzlich wird allen interessierten Bürgern in einem Anhörungstermin am

Donnerstag, den 28.01.2016 um 17:30 Uhr

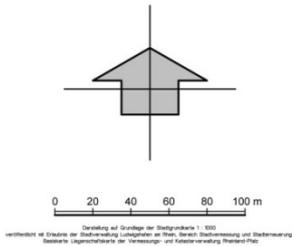
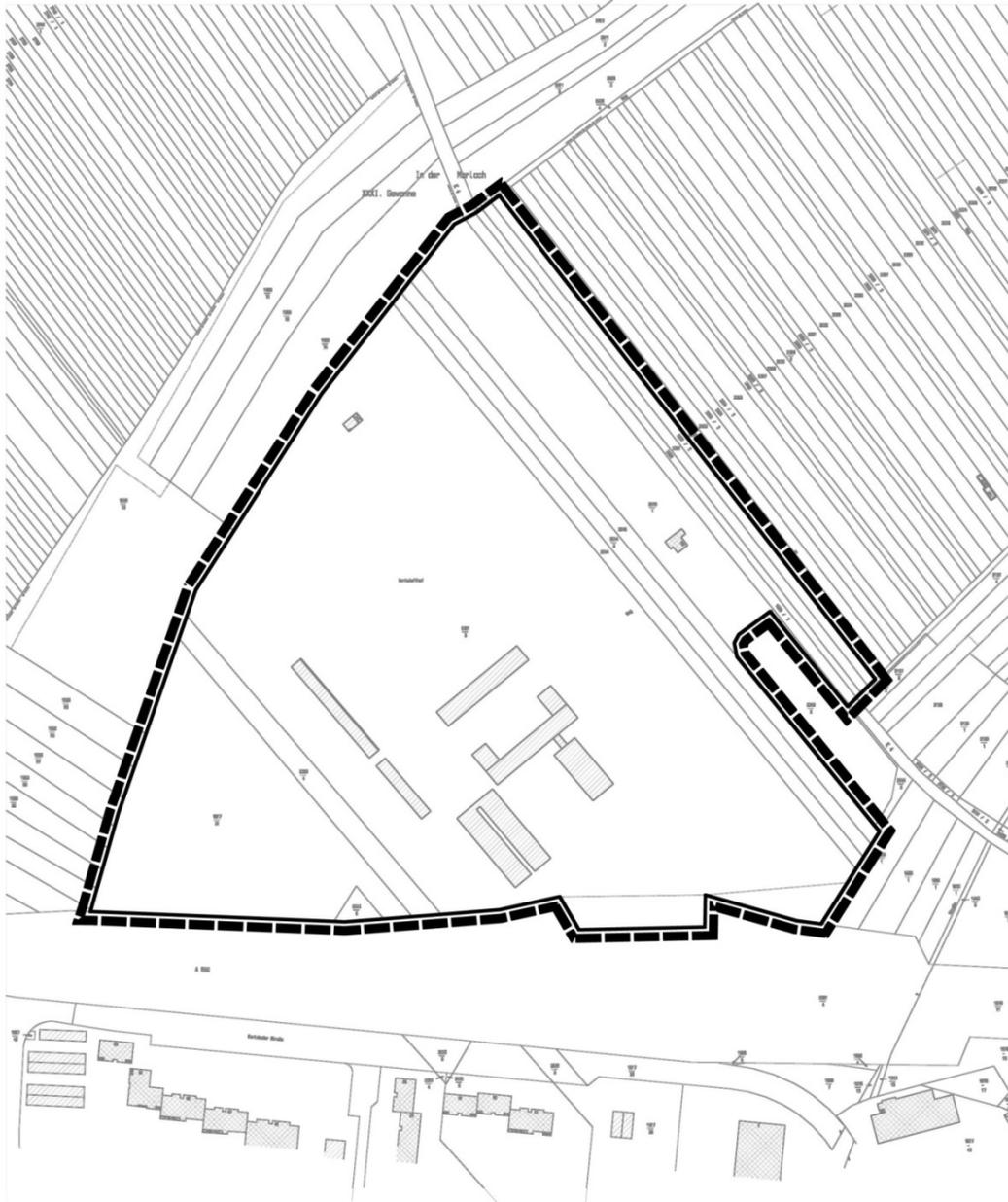
Gelegenheit gegeben, sich zu der Planung zu äußern. Gegebenenfalls wird sich eine Erörterung der Anregungen anschließen. Diese sog. frühzeitige Bürgerbeteiligung findet ebenfalls im 3. OG des Rathauses vor dem Großraumbüro 301 statt.

Ludwigshafen am Rhein, den 10.12.2015
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.



Bebauungsplan Nr. 654 „Gebiet westlich Rheinhorststraße“;
Bebauungsplan wird aufgestellt;
Stadtteil: Oggersheim

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 07.12.2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 654 „Gebiet westlich Rheinhorststraße“ aufzustellen.

Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 654 und die Bezeichnung „Gebiet westlich Rheinhorststraße“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan und wird begrenzt:

- im Norden: durch die südliche Grenze des Flurstücks Nr. 3207 und durch einen Teilbereich des Flurstücks Nr. 3301/10,
- im Osten: durch die Rheinhorststraße,
- im Süden: durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 3266/7, 3257/6, 3260/8, 3259/6 und 3210/2 und
- im Westen: durch die östliche Grenze des Flurstücks Nr. 3114/17.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, an diesem Standort Unterkünfte für Asylsuchende planungsrechtlich zu ermöglichen. Der Geltungsbereich war bislang Teil des ebenfalls in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 520 „Gewerbegebiet Rheinhorststraße“.

Der Bebauungsplan Nr. 654 „Gebiet westlich Rheinhorststraße“ wird im Vollverfahren aufgestellt; dies umfasst neben den frühzeitigen Beteiligungsschritten nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB auch die Pflicht zur Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Flächennutzungsplan sieht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 654 „Grünfläche“ vor, weswegen ein zusätzliches Verfahren zur Teiländerung des Flächennutzungsplans notwendig wird.

Ludwigshafen am Rhein, den 10.12.2015
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.



Ludwigshafen
Stadt am Rhein

Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WSL
Bereich Stadtplanung

Planntitel	Bebauungsplan Nr.520a "Gebiet westlich der Rheinhorststraße"	Plan-Nr.	520a
Planinhalt	Geltungsbereich	Maßstab	1:2000
Stadtteil	Oggersheim	Datum	01.10.2015
Gemarkung	Oggersheim	Format	DIN A4
Bereichsleiter		Planfertigung	Mlotok
Dezernent		Entwurf	Dettweiler

Bebauungsplan Nr. 656 „Betriebsgelände Halberg“;
Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt;
Stadtteil: Süd

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 07.12.2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 656 „Betriebsgelände Halberg“ aufzustellen.

Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 656 und die Bezeichnung „Betriebsgelände Halberg“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke Nrn. 731/33 und 731/34 mit insgesamt ca. 2,4 ha. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan und wird begrenzt:

im Norden: durch die Halbergstraße,
im Osten: durch die Rheinallee,
im Süden: durch die nördliche Grenze der Flurstücke Nrn. 4625, 4623/2 und teilweise des Flurstücks Nr. 732/52 und
im Westen: durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Roonstraße.

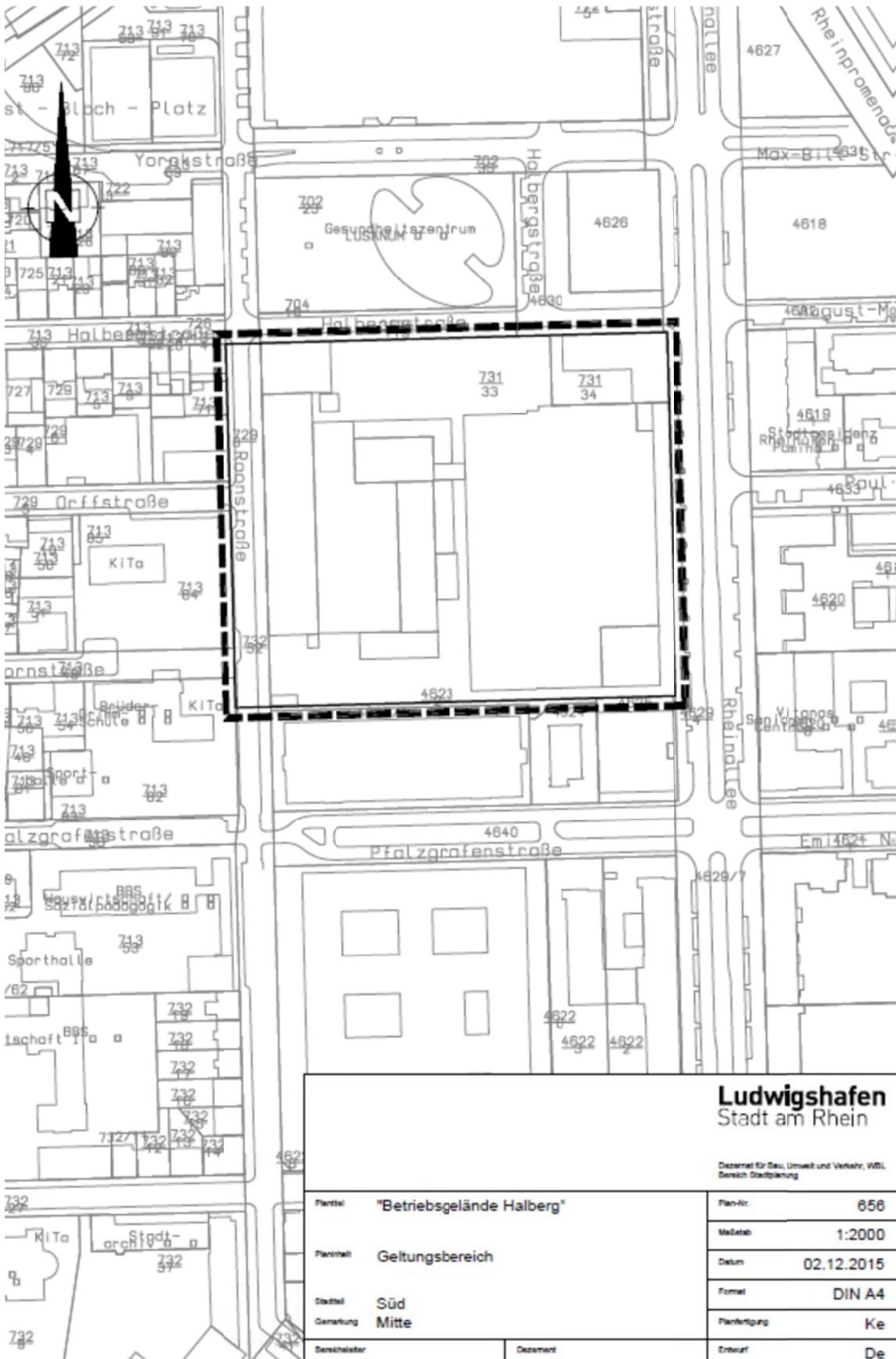
Planungsanlass ist die Schliessung des Betriebsstandortes Halberg zum Jahresende 2016. Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass künftige Folgenutzungen des Geländes mit dem angrenzenden Umfeld verträglich sind.

Ludwigshafen am Rhein, den 10.12.2015
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.



Ludwigshafen
Stadt am Rhein

Bezirk für Bau, Umwelt und Verkehr, WfL
Bereich Stadtplanung

Parzell	"Betriebsgelände Halberg"	Plan-Nr.	658
Planinhalt	Geltungsbereich	Maßstab	1:2000
Datstz	Süd	Datum	02.12.2015
Gemarkung	Mitte	Format	DIN A4
Bereichsleiter		Planfertigung	Ke
Dokument		Entwurf	De

Bekanntgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein
- gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 08.06.2015 zur wesentlichen Änderung der PolyTHF-Fabrik
Vorhaben: Sicherheitstechnische Nachrüstung der THF-Anlage

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau C 569, Anlage-Nr. 07.08, Gemarkung Ludwigshafen, 2608/43.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgten Vorprüfungen gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG haben ergeben, dass die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können.

Ludwigshafen am Rhein, 16.12.2015
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dillinger
Beigeordneter

Ab dem 01.01.2016 ist für den Kehrbezirk Ludwigshafen Stadt V (Oppau, Edigheim, Pfingstweide)
Herr Martin Utzinger, Jung-Stilling-Straße 2, 67663 Kaiserslautern zuständig.

An der Einteilung der Straßen hat sich nichts geändert.

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter
www.auftragsboerse.de

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabeplattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.